

# **Zuschlagskriterium**

Öffentliche Ausschreibung  
AOK26022-990

**„Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß  
§ 140a SGB V zum digitalen HPV-Heimtest“**

für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse

## Anlage 3

### Zuschlagskriterium

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, allein maßgebend ist der Preis. Im Preisblatt (Anhang 2 zu Anlage 1) sind der Preis für das „Testkit“ und der Preis für die „Analyse“ anzugeben. Zur Beurteilung des günstigsten Preises werden diese beiden Beträge zusammengerechnet. Der Bieter mit dem günstigsten Angebot (Testkit + Analyse) erhält den Zuschlag.

Die Einzelpreise sind netto, d.h. exclusive Mehrwertsteuer.

Alle Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten für die jeweilige Leistung sowie alle weiteren Leistungen, die im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrages, insbesondere gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu erbringen sind. Abgegolten sind insbesondere sämtliche Kosten (inkl. Personal-, Betriebs-, Sachmittel, Sachkosten und Portokosten, Betrieb und Pflege der Landingpage) für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Versorgungsleistung (vgl. § 5 Abs. 3 des Vertrages zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V – **Anlage 5**).

Maßgeblich für die Bewertung ist je Preisposition der „Vergütungspreis netto“ bzw. dieser ggfs. zzgl. der entsprechenden Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Bei der Bewertung des Preises geht die Auftraggeberin wie folgt vor:

Beinhalten zwei oder mehr Gebote den gleichen Preis, entscheidet das Los. Hierzu werden die Namen der preisgleichen Bieter jeweils auf ein separates Blatt geschrieben und in einen Briefumschlag eingelegt. Die Briefumschläge sind genau identisch. Sodann wird ein bislang mit dem Verfahren nicht betrauter Mitarbeiter der Auftraggeberin einen Briefumschlag ziehen. Der Zuschlag soll sodann auf das Angebot des Bieters erteilt werden, dessen Name auf dem in den Briefumschlag eingelegten Blatt steht.

Freiwillig angebotene Skonti bleiben bei der Ermittlung des Wertungspreises und der Zuschlagsentscheidung unberücksichtigt. Maßgeblich ist die Summe der angebotenen Nettoeinzelpreise für die Teilleistungen „1\_Testkit“ und „2\_Analyse“ ohne Skontoabzug.

Die angebotenen Skontobedingungen werden im Zuschlagsfall Vertragsbestandteil. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Einhaltung der angebotenen Zahlungsfrist den entsprechenden Skontoabzug vorzunehmen. Die Skontofrist beginnt mit dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemäßen Abrechnungsunterlagen gemäß § 6 des Vertrages. Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zur vorzeitigen Zahlung besteht nicht.